



Amtsgericht Nürnberg -Registergericht-

VR 207

Amtlicher aktueller Ausdruck aus dem Registerblatt

Datum der letzten Eintragung: 18.10.2021

Datum des Abrufs: 08.12.2021

Ort und Tag der Ausstellung: Nürnberg, den 08. Dezember 2021

Ersteller: Vogler, Justizangestellte,
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.



nsregister des tsgerichts Nürnberg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 08.12.2021 19:06	Nummer des Vereins: VR 207
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Philatelisten-Klub 1891 Nürnberg e. V.

b) Sitz:

Nürnberg

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Dr. Fenzel, Herbert, Heroldsberg, *08.12.1961
2. Vorsitzender: Hiller, Axel, Schwaig b. Nürnberg, *23.09.1966

4. a) Satzung:

Eingetragener Verein
Satzung vom 30.03.1901
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.06.2021

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

5. a) Tag der letzten Eintragung:

18.10.2021

Satzung des

Philatelisten-Klub 1891 Nürnberg e.V.

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1.

Der am 26. Juni 1891 als „Internationaler Philatelisten-Klub“ gegründete Verein führt den Namen „Philatelisten-Klub 1891 Nürnberg e.V.“.

1.2

Der Ersteintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg erfolgte am 6. Mai 1901 in Band 4 unter Nr. 4 als „Briefmarkensammler-Verein Nürnberg (gegründet 26. Juni 1891)“.

1.3

Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

1.4

Der Verein – für die Folge Klub genannt – ist Mitglied beim Bund Deutscher Philatelisten e.V. Er kann daher den Namenszusatz „im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ führen.

Der Klub ist auch Mitglied im Landesverband bay. Philatelisten-Vereine e.V.

1.5

Das Klub-Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben und Vergütungen.

2.2

Der Klub bezweckt die Förderung der Beschäftigung mit der Philatelie und der Postgeschichte. Er fördert alle Bestrebungen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Dazu gehören regelmäßige Zusammenkünfte, die den Mitgliedern den Erfahrungsaustausch ermöglichen, die der Information und der Unterrichtung dienen. Durchführung von Veranstaltungen, die diese Aufgaben unterstützen oder ihnen dienen.

2.3

Der Klub verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, die Beteiligung an Gewerbebetrieben ist unzulässig.

2.4

Der Klub ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Der Klub besteht aus Vollmitgliedern, und Ehrenmitgliedern

3.2

Die Klubmitgliedschaft kann jede unbescholtene, ehrenhafte und vertrauenswürdige Person beantragen, die ernsthafte Philatelie im ursprünglichen Sinne zu betreiben gewillt ist.

3.3

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl ernannt. Es können nur solche Personen Ehrenmitglieder werden, die sich um den Klub oder um die Philatelie besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

4.1

Allen Mitgliedern steht das gleiche Recht der Nutznießung an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Klubs, sinngemäß auch an denen des Landesverbandes und des Bundes zu.

4.2

Alle Voll- und Ehrenmitglieder haben in sämtlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen Sitz und Stimme.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1.

Die Höhe des Jahresbeitrages, der von allen Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitgliedern – erhoben wird, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert bis zum 31.3 zu entrichten.

5.2

Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder und beitragsfrei. Gegenüber Ehrenmitgliedern, die nicht schon anderweitig als Bundesmitglied geführt werden, haftet der Klub für den Bundesbeitrag (BdPh) und den Landesbeitrag (LV Bayern)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1

Der Austritt aus dem Klub kann nur schriftlich per Brief oder Mail zum Jahresende bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

6.2

Durch den Tod oder die Auflösung des Klubs endet jede Mitgliedschaft.

6.3

Wenn ein Mitglied den Klubsatzungen so zuwiderhandelt, dass es untragbar geworden ist, kann ihm aufgrund eines Ausschlussbeschlusses vom Vorstand der Austritt nahegelegt werden. Erfolgt der Austritt nicht sofort, so kann der Ausschluss aus dem Klub ausgesprochen werden. In besonderen Fällen kann ein Ausschluss aus dem Klub ohne vorherige Austrittsaufforderung beschlossen werden.

6.4

Für jeden Ausschlussbeschluss sind die Ja-Stimmen von 2/3 der Ausschussmitglieder nötig.

6.5

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Klub, insbesondere dem Klubvermögen. Dagegen bleiben Ausgeschiedene dem Klub für alle Verpflichtungen, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft ihren Ursprung haben, den Klub berühren und ihre Person betreffen, ausdrücklich haftbar.

§ 7 Kluborgane sind:

Der Klubvorstand = § 8

Die Mitgliederversammlung = § 9

Die Mitglieder-Hauptversammlung = § 10 und § 11

§ 8 Der Klubvorstand

8.1

Der Klubvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; dem Kassier und dem Schriftführer. Alle werden durch eine Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

8.2

Der 1. und 2. Vorsitzende, jeder für sich alleine, vertreten ohne Einschränkung den Klub gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

8.3

Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen und Sitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Auch der 2. Vorsitzende ist dazu berechtigt

8.4

Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig von seinem Amt aus, so ist Zuwahl durch die nächste Hauptversammlung vorzunehmen.

8.5

Scheiden zufällig beide Vorsitzende aus ihren Ämtern vorzeitig aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl eines 1. und 2. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1

Zur Mitgliederversammlung kann jede Mitgliederzusammenkunft ohne vorausgegangene Ankündigung durch ein Vorstandsmitglied erklärt werden und ist beschlussfähig, wenn 1/5 aller Vollmitglieder anwesend sind.

9.2

Eine Mitgliederversammlung kann nicht über Punkte Beschluss fassen, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind; sie ist nicht zuständig für Satzungsänderungen.

§ 10 Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung

10.1

Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung ist jährlich bis zum 31.05. abzuhalten. Der Termin ist allen Mitgliedern 14 Tagen vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder Mail mitzuteilen.

10.2

Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung ist ohne Einschränkung beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein; über die Zulassung weiterer Anträge muss die Versammlung entscheiden.

10.3.

Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten: Entgegennahme der Jahres-Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, und der Kassenprüfer; Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Jahr. Sie ist auch zuständig für Satzungsänderungen.

10.4

Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern auf geeignetem Weg bekannt zu geben

§ 11 Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung

11.1

Eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Vollmitglieder schriftlich per Post oder Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

11.2

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Einschränkung beschlussfähig; ihr Termin muss mindestens acht Tage vor Abhaltung allen Vollmitgliedern per Post oder Mail bekannt gegeben werden.

11.3

Nur eine außerordentliche Hauptversammlung kann nach § 18 über die Auflösung des Klubs Beschluss fassen, sie ist auch zuständig für Satzungsänderungen sowie für die Vorstandswahl nach § 9.5. Für die Zulassung anderer Anträge außerhalb der Tagesordnung ist der Wille der Versammlung entscheidend, wobei die Ja-Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig sind.

11.4

Über die außerordentliche Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorstand zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern auf geeignetem Weg bekannt zu geben.

§ 12 Rechnungswesen

12.1

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form nach den Grundsätzen des ehrsam Kaufmanns Buch zu führen.

12.2

Das Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, haben Mitgliederversammlungen zu genehmigen.

12.3

Zahlungen dürfen nur auf Anweisung eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

12.4

Die ordentliche Hauptversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht und nach Jahresabschluss die Pflicht, gemeinsam die Rechnungslegung zu prüfen.

12.5

Jede derartige Prüfung ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken. Über den Befund ist durch diese Rechnungsprüfer nötigenfalls sofort dem Vorstand, im Normalfall der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1

Eine Änderung dieser Klub-Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, wozu die Ja-Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig sind.

§ 14 Auflösung des Klubs

14.1

Der Klub kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden; hierzu sind die Ja-Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder nötig.

14.2

Durch die gleiche Versammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bibliothek zuerst den Mitgliedern angeboten werden soll. Bestände können auch an phil. Bibliotheken abgegeben werden. Das andere Vermögen ist so zu verwerten, dass Ziel und Zweck des Klubs gewahrt bleiben.

14.3

Die Klub-Chronik und das Archiv und alle weiteren Unterlagen sollen dem Stadtarchiv Nürnberg zur Verfügung gestellt werden und die dort bereits vorhandenen Unterlagen ergänzen.

§ 15 Sonstiges

15.1

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, d.h. für die Annahme sind die Ja-Stimmen von der Hälfte der anwesenden Mitglieder plus eine Stimme nötig; diese eine Stimme kann bei Stimmgleichheit notfalls der Vorsitzende durch seinen Entscheid ersetzen.

15.2

Diese Satzung wurde am von der Mitglieder-Hauptversammlung angenommen und ersetzt die Satzung vom 18.03.1980.